

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 3.8.2007

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

Mit dem gemäß § 124 a Abs. 4 Sätze 1 bis 5 VwGO zulässigen Antrag möchte der Kläger die Durchführung eines Berufungsverfahrens erreichen, in dem (nur noch) die an ihn gerichteten Gebote des auf § 48 Abs. 1, § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG gestützten Bescheides des Beklagten vom 16. Februar 2005 streitig sind. Hiernach soll der Kläger der Ausländerbehörde einen gültigen Pass oder Passersatz vorlegen und, falls ihm solche Dokumente nicht verfügbar sind, diese durch persönliche Vorsprache beim iranischen Generalkonsulat in Frankfurt beantragen.

Der Kläger machte ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend. Er meint, dass, nachdem er keinen Pass oder Passersatz besitze, seinen Personalausweis mit den entsprechenden Antragsunterlagen bereits am 10. Februar 2003 über den Beklagten an das iranische Generalkonsulat geschickt habe, er von dort aber keinen Pass oder Passersatz erhalte, sondern bei einer persönlichen Vorsprache am 6. Juli 2005 in einem Merkblatt auf unerfüllbare Voraussetzungen einer erfolgreichen Antragstellung verwiesen worden und ein Besuch dort am 6. September 2006 erfolglos gewesen sei, von ihm etwas Unmögliches verlangt werde. Es ist aber bei allen durchaus naheliegenden Hemmnissen nicht absehbar, dass der Kläger bei Anspannung seiner Bemühungen nicht in der Lage sein sollte, von einem Generalkonsulat seines Heimatstaates einen Pass oder Passersatz zu erhalten. Denn allein dadurch, dass ein Bürger seiner Identitätspapiere selbst oder – wie möglicherweise im Falle des Klägers – sein zuständiges Generalkonsulat deren verlustig gegangen ist, besagt nicht, dass es ihm dadurch schlechthin unmöglich würde, Heimreisedokumente zu erlangen. Dass das auch für iranische Staatsbürger gelten kann, indiziert der Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vom 1. September 2006, in welchem er über seinen Besuch beim iranischen Generalkonsulat am 6. März

2006 berichtet. Er wurde dabei von Herrn H., einem Mitarbeiter der Regierung von Oberbayern, unterstützend begleitet und offenbar mit seinem Anliegen auch gehört. Denn er hat nach seinen eigenen Angaben einen Fragebogen erhalten, zu dessen Beantwortung (z. B. über den genauen Wohnort der Eltern) er noch der Durchsicht persönlicher Unterlagen bedurfte und den er mit Hilfe des Herrn H. bearbeiten wollte, was bislang aber mangels gegenseitiger Kontaktaufnahme mit Herrn H. noch nicht geschehen ist. Der Kläger ging daher offenbar nicht davon aus, dass jeglicher Versuch einer Pass- oder Passersatzterlangung schlechthin zum Scheitern verurteilt sei. Vielmehr steht die bisher aus nicht erklärlichen Gründen unterbliebene Kontaktaufnahme mit Herrn H. noch aus, aufgrund deren weitere Bemühungen zur Erlangung von Heimreisedokumenten der Kläger jedenfalls früher im Auge hatte und wovon Abstand zu nehmen kein Anlass besteht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Aufsuchen des Generalkonsulats in Frankfurt und das dem Kläger auferlegte Bemühen um Heimreisepapiere nicht mit irgendwelchen auch nur geringfügigen Schwierigkeiten verbunden ist, so dass sich das behördliche Gebot angesichts etwaiger geringer Erfolgsaussichten des angesonnenen Handelns auch nicht als schikanös und damit unverhältnismäßig erweist.

Der Kläger macht ferner geltend, dass ein erfolgreicher Antrag auf Pass- oder Passersatzausstellung die Erklärung gegenüber dem iranischen Konsulat voraussetze, dass man den Antrag freiwillig stelle und das begehrte Papier zu einer freiwilligen Ausreise benötige (sogenannte Freiwilligkeitserklärung). Hiervon geht auch der Beklagte aus und aus den Akten ergeben sich hierfür konkrete Anhaltspunkte. Einer weiteren Vertiefung bedarf dieser Gesichtspunkt aber ebenso wenig wie die daran anknüpfende Überlegung des Klägers, dass er eine solche Erklärung nur wahrheitswidrig abgegeben könne und er bei Erfüllung dieses Gebotes in seinen Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG verletzt würde. Mit diesem Vorbringen hat er aber bereits deshalb keinen Erfolg, weil es erstmals mit Schriftsatz vom 27. Februar 2007 und damit weit nach der Begründungsfrist des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO in das Zulassungsverfahren eingeführt wurde.

Darüber hinaus steht diese Darstellung ohne nähere Erklärung über einen Sinnes- oder Charakterwandel im Raum und ist so auch nicht glaubhaft. Denn noch in der Antragsbegründung vom 13. November 2006 macht der Kläger ausdrücklich geltend, am 10. Februar 2003 neben anderen Unterlagen eine Freiwilligkeitserklärung über den Beklagten an das Generalkonsulat der islamischen Republik Iran in Frankfurt geschickt zu haben (vgl. auch Bl. 253 der Behördenakte) und im Schriftsatz vom 22. April 2005 an den Beklagten (Bl. 330 der Behördenakte) bezeichnet es der Bevollmächtigte als eine nicht nachvollziehbare Unterstellung durch den Beklagten, dass der Kläger bei wiederholten Bemühungen gegenüber seinen Heimatbehörden nicht ernsthaft genug Heimreisepapiere zum Zwecke einer freiwilligen Ausreise beantragt hat.

Ohne dass es einer abschließenden Entscheidung hierüber bedürfte könnte sich obendrein der gedankliche Ansatz des Klägers, die Erklärung der freiwilligen Ausreise entgegen der Wahrheit sei für ihn unzumutbar und daher grundrechtsverletzend als verfehlt erweisen. Denn dem Kläger würde mit der freiwilligen Ausreise lediglich ein Verhalten gemäß der Rechtsordnung zugemutet, ohne deren freiwillige Befolgung – durchaus auch bei inneren Vorbehalten, Zweifeln und Distanz – eine staatliche Ordnung nicht denkbar wäre und so betrachtet würde ihm nicht angesonnen, unter Aufrechterhaltung eines schutzwürdigen Widerstands gegenüber seiner Heimatbehörde zu lügen. Der Senat sieht aber mangels Entscheidungserheblichkeit keinen Anlass zur weiteren Erörterung und

auch nicht zur Vertiefung der Ausführungen, die das vom Kläger ins Feld geführte Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 16. Januar 2007 – Az. 2 St OLG Ss 242/06, obendrein in einem etwas anderen Kontext, gemacht hat. Denn dort wurde die Strafbarkeit eines Ausländers nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG verneint, weil er der Pass- oder Ausweispflicht (vgl. § 3 Abs. 1, § 48 Abs. 2 AufenthG) nicht in zumutbarer Weise (vgl. § 55 Abs. 1 AufenthV), sondern nur durch unwahre Angaben genügen konnte. Dem gegenüber stellt das Gesetz bei den hier einschlägigen § 48 Abs. 1, § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG jedenfalls nicht ausdrücklich auf Zumutbarkeitserwägungen ab.

Zu dem von ihm geltend gemachten Zulassungsgrund der rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO erbringt der Kläger nicht annähernd den Erfordernissen des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechende Darlegungen.

Schließlich ist auch die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht dargetan. Die Frage, ob im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung eines Reisepasses oder Passersatzes bzw. Heimreisepapieres von einem ausreisepflichtigen abgelehnten Asylbewerber verlangt werden kann, die von der Auslandsvertretung geforderte Erklärung abzugeben, er habe den Wunsch, freiwillig heim zu reisen und darüber hinaus gegenüber der Auslandsvertretung ausführliche Erklärungen über die Ausreise aus dem Heimatland und den genauen Inhalt und den Verlauf des Asylverfahrens abzugeben, indiziert keinen grundsätzlichen Klärungsbedarf. Denn die Freiwilligkeitserklärung hat der Kläger nach eigenem Bekunden wiederholt abgegeben und darüber hinaus macht er innerhalb der Frist des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO wie oben dargelegt nicht geltend, weshalb eine solche Mitwirkung, sei es bezüglich der Freiwilligkeitserklärung, sei es bezüglich der Angabe der Ausreisemodalitäten aus seinem Heimatland, ihm nicht abverlangt werden sollte. § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, aufgrund dessen eine Mitwirkung zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz verlangt werden kann und der die Anordnung vorsieht, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, persönlich erscheint, ist auch für die Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung und zur Angabe der Ausreisemodalitäten, falls diese von den Behörden gefordert werden, hinreichend bestimmt. Für eine solche Mitwirkung kommen je nach dem Heimatland des Ausländers vielerlei Mitwirkungshandlungen im Detail in Betracht, die im Einzelnen durch den Wortlaut des Gesetzes zu erfassen nicht möglich wäre. Aus § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG wird hinreichend deutlich, dass jedenfalls zielführende Maßnahmen ohne besondere Schwierigkeiten auf Grund dieser Norm vom Ausländer verlangt werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG.

Mit diesem Beschluss wird das angegriffene Urteil rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

*Vorinstanz: VG Würzburg, Urteil vom 1.9.2006, W 7 K 05.481*